

TOP:

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

01 - Büro Verwaltungsvorstand, Öffentlichkeitsarbeit und Ratsbüro

Vorl.Nr.: V/2023/1050

Datum: 23.03.2023

Gremium	Sitzung am		
Haupt- Finanzausschuss	und 26.04.2023	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Nutzung der denkmalgeschützten Leichenwagenremise (Anregung vom 25. November 2022)

Beschlussvorschlag

Der Petent erhält eine Antwort im Sinne der Stellungnahme der Verwaltung.

Begründung

Die in der Anlage beigefügte Anregung gem. § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zur Nutzung der denkmalgeschützten Leichenwagenremise auf dem Friedhof „Bonner Straße“ ist am 29. November 2022 in der Verwaltung eingegangen.

Nach § 24 Abs. 1 GO NRW hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden.

Gem. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim bestimmt der Rat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 den Haupt- und Finanzausschuss.

Der Haupt- und Finanzausschuss prüft inhaltlich gem. § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung die Anregung und Beschwerde und kann zur Entscheidungsfindung die Stellungnahme eines anderen Ausschusses einholen.

Die Verwaltung hat dem Petenten mitgeteilt, dass er das Recht hat, sein Anliegen vor dem Ausschuss mündlich vorzutragen, bei Bedarf weitere Erläuterungen zu geben und ergänzende Fragen aus dem Ausschuss dem Vorsitzenden gegenüber zu beantworten.

Stellungnahme der Verwaltung zur eingereichten Anregung:

Die Leichenwagenremise wird im Bericht der Denkmalliste als Bestandteil des unter Schutz gestellten Friedhofs „Bonner Straße“ (Lfd. Nr. 8 der Denkmalliste der Stadt Meckenheim) erwähnt. Der Friedhof wurde am 20. Oktober 1987 als Rechteckanlage vom Ende des 19. Jahrhunderts unter Schutz gestellt. Im Eintragungstext wird unter anderem die „.... im Westen des Friedhofs wohl ehemalige Leichenhalle vom Ende des 19. JH aus Feldbrandstein mit Backsteinkranzgesims, schlichtes Satteldach mit hölzernem Schwebegiebel, auf den Längsseiten profilierte Terrakottakonsolen darüber Rundbogenbacksteinfries...“ beschrieben.

Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen gemäß § 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW 2022) im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken. Die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist zu gewährleisten (§ 7 DSchG NRW).

Die ehem. Leichenhalle ist in ihrer denkmalwerten Substanz noch weitestgehend erhalten. Die Erhaltung und Instandsetzung der ehem. Leichenhalle ist Aufgabe der Stadt Meckenheim als Eigentümerin des Friedhofs. Eine denkmalgerechte Nutzung als Kolumbarium und der Anlage von Urnengräbern im Außenbereich, ist denkbar, da dies der ursprünglichen Zweckbestimmung als Leichenhalle / Leichenwagenremise nahe kommt, vorbehaltlich einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW.

Aktuell verfolgt die Verwaltung allerdings nicht die Absicht, eine derartige Nutzung zu prüfen, weil sie angesichts fehlender personeller und finanzieller Ressourcen auf absehbare Zeit nicht realisierbar ist.

Meckenheim, den 23.03.2023

Klara Manner
Sachbearbeiterin

Marion Lübbehüsen
Leiterin

Abstimmungsergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen